Zeitschrift: Schweizer Spiegel

Herausgeber: Guggenbühl und Huber

Band: 15 (1939-1940)

Heft: 12

Artikel: Erinnerungen eines Rechtsanwaltes

Autor: Curti, Arthur

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1066550

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Von Arthur Curti

«Greif nur hinein ins volle Menschenleben, wo du es anpackst, ist es interessant!» Im Gegensatz zum Ausland sind Memoirenbücher bei uns selten. Es ist zu hoffen, dass die Erinnerungen «Jahre der Jugend — Jahre der Reife», die der bekannte Zürcher Rechtsanwalt, der heute im 68. Lebensjahr steht, aufgeschrieben hat, auch andere Juristen, Aerzte, Politiker ermuntern, ihre Erlebnisse und Begegnungen darzustellen.

Mario

Eine Geburtsurkunde, ausgestellt vom Zivilstandsamt Turin vom 25. Januar 1912, bezeugt:

« Vor mir, dem Beamten des Zivilstandes, ist heute erschienen Maria Bonvinda, 36 Jahre alt, Geburtshelferin, wohnhaft in Turin, und erklärte, dass heute um 11 Uhr 20 im Hause Corso Valentino Nummer 31 ein Kind männlichen

Geschlechtes von einer Frau, die nicht genannt sein will, geboren wurde. Das Kind ist mir nicht gezeigt worden und ich habe ihm den Vornamen Goffredo und den Familiennamen Superno gegeben. Das Kind wird auf Veranlassung und unter Verantwortung der Hebamme im Findelhaus untergebracht werden. »

An einem Tage des Juli 1915 er-

schienen die Eltern dieses Kindes auf meinem Bureau. Er hatte vor dem Krieg als italienischer Korallenhändler in Berlin gelebt. Sie war sein deutsches Ladenmädchen und zugleich seine Freundin. Nach der Geburt des Kindes in Italien haben sie sich nicht weiter um diesen Knaben gekümmert, abgesehen davon, dass der Vater dem Findelhaus regelmässig die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zukommen liess. Die Eltern selbst lebten unverheiratet in einer Wohnung in Berlin, im Haus des Ladengeschäftes von Mario. So hiess der Mann. Als der Krieg ausbrach, musste er als Italiener Deutschland verlassen. Um indessen das blühende Geschäft vor der Beschlagnahme als «feindliches Eigentum» zu retten, empfahl ihnen ihr deutscher Rechtsanwalt, einen Scheinvertrag abzuschliessen, einen fingierten Kaufvertrag dahinlautend, dass der Italiener sein ganzes Geschäft mit Inventar um einen Preis von 100,000 Mark seiner Freundin übertrage, wobei der Kaufpreis bis auf weiteres gestundet sein sollte.

Nun wurde ich über diesen Vertrag konsultiert. Ich äusserte mein Bedenken. Da es ein Scheinvertrag war, schienen mir die Interessen des Italieners gefährdet, obgleich das Fräulein mündlich erklärte, sie betrachte nach wie vor ihren Freund als Eigentümer des Geschäftes, über das er jederzeit, also auch nach Kriegsschluss, frei verfügen könne. Auch zu mir sagte Mario, er schenke seiner Freundin volles Vertrauen, sie werde ihn um so weniger betrügen, da sie durch die Geburt eines gemeinsamen Kindes mehr aneinander gebunden seien, als dies etwa bei andern wilden Ehen der Fall wäre.

« Das ist gut und schön », gab ich zu verstehen, « der Krieg kann aber lange dauern . . . wie steht es, wenn die Freundin stirbt — werden nicht ihre Erben den Vertrag als ernst gemeint bezeichnen und sich des Geschäftes bemächtigen? »

Ich riet deshalb Mario, sich von der Scheinkäuferin noch eine schriftliche Erklärung geben zu lassen, dass es sich wirklich um ein Scheingeschäft handle. Mein Rat wurde befolgt, und ich nahm die von beiden Teilen unterschriebene Urkunde als Treuhänder in Verwahrung.

Die Freundin kehrte nach Deutschland zurück und führte das Geschäft allein weiter. Mario lieferte ihr stets vom Ausland her die erforderliche Ware, wohl insgesamt im Werte von 50,000 Mark.

Um nach aussen, insbesondere den Behörden und Angestellten gegenüber, den Schein zu wahren, dass der Italiener wirklich nichts mehr mit dem Korallenhandel in Berlin zu tun habe, wurde seine Firmatafel entfernt und eine neue mit dem Namen der Scheinkäuferin angebracht. So konnte nun auch jeder Dritte glauben, das Fräulein sei alleinige Geschäftsinhaberin.

Während des ersten Kriegsjahres befolgte sie getreu die Weisungen ihres Freundes, gab ihm auch regelmässig über den Geschäftsstand, über die Verkäufe, die Einnahmen und Ausgaben Bericht. Vom Juli 1916 an hüllte sie sich indessen in Schweigen. Wiederholt bat Mario schriftlich um Auskunft, durch Briefe, Telegramme, durch Mittelspersonen. Er schrieb nicht nur an sie, sondern auch an andere Angestellte. Keine Antwort. War die Freundin gestorben? war sie krank? verunmöglichte die strenge Zensur jeden weitern schriftlichen Verkehr? All dies war möglich. Nur an eines dachte Mario nicht. und gerade dieses eine Unerwartete war eingetroffen: seine Braut, ihm untreu geworden, hatte inzwischen einen andern, einen deutschen Freund geheiratet. Dieser betrachtete das Geschäft als eine wertvolle Mitgift der Frau. Dem Personal, den Kunden und den Behörden gegenüber hatte sie ja auch erklärt, Mario hätte ihr das Geschäft bedingungslos verkauft. Zum Beweis dafür konnte sie den Kaufvertrag vorlegen.

Was tun? Mario kam wieder zu mir. Ich riet ihm, mich zu beauftragen, in Berlin einem Rechtsanwalt Vollmacht zur Wahrung seiner Rechte zu geben. Das Schlimmste, was bei gerichtlichem Vorgehen passieren konnte, war die Beschlagnahme des Geschäftes als « feindliches »

Vermögen, aber doch als Eigentum des Italieners.

Der Rechtsanwalt in Berlin versuchte die ungetreue Freundin zunächst gütlich zur Vernunft zu bringen. Das Frauenzimmer war so unverschämt, auch ihm gegenüber zu erklären, es handle sich um einen durchaus ernstgemeinten Kaufvertrag, keineswegs um ein Scheingeschäft, sie habe den Kaufpreis sogar bar bezahlt. Ihr sauberer Ehemann unterstützte sie dabei. Was nicht zu verhüten war, geschah. Es kam zum Prozess. Das Berliner Gericht anerkannte Mario als einzigen Geschäftsinhaber, gab aber dem Geschäft für die Kriegszeit einen amtlichen Verwalter.

Zum letztenmal erschien Mario im November 1917 auf meinem Bureau, sehr aufgeregt, und sagte mir entrüstet: « Heute war ein Agent des deutschen Nachrichtendienstes bei mir und erklärte, mein Geschäft in Berlin werde mir freigegeben und die Sequestration aufgehoben, ich könnte wieder darüber verfügen, jedoch unter der Bedingung, dass ich zugunsten Deutschlands in Italien Spionagedienste leiste. Ich wies dem Kerl die Türe. Ein gemeines Pack, ich soll mein Vaterland verraten? Nie und nimmer. Lieber mein ganzes Vermögen verlieren. » Wütend schlug er auf den Tisch, und die Tränen kamen ihm in die Augen.

Nach dem Krieg besuchte ich ihn in Berlin. Er war wieder uneingeschränkter Geschäftsinhaber und freute sich über meinen Besuch. « Ich bin mit den Geschäften sehr zufrieden, es geht besser als vor dem Krieg. Vermögen habe ich keines



Karl Hügin

Radierung

verloren, aber etwas anderes: das Vertrauen in die Menschen, so sehr, dass ich mich zuweilen frage, ob ich wirklich der Vater des Goffredo Superno bin. »

Ein Gutachten

Im Ausland, fern seiner schweizerischen Wohnung, setzte der Baumeister B. durch einen Schuss seinem Leben ein Ende. Kurz vorher hatte er sich auf den Todesfall versichern lassen. Seine Witwe verlangte Auszahlung der Versicherungssumme von 50,000 Franken. Die Gesell-

schaft, deren Anwalt ich war, verweigerte die Zahlung. Der Streit kam vor Gericht. Für den Entscheid war die Vertragsklausel massgebend, welche bestimmte, die Gesellschaft sei bei Selbstmord des Versicherten im ersten Jahre zu keiner Zahlung verpflichtet, es sei denn, dass der

RICHTIGES SCHWEIZERDEUTSCH

Zürcher-Oberländer

und

Bërner - Dialekt

(Thunersee rechtes Ufer)

1. Die Kinder suchten diesen Sommer im Wald oftmals Erdbeeren.

züritütsch: D Chind sind de Sumer duur mängsmaal i d Epbeeri

ggange.

bërntütsch: D'Ching sy dè Summer düre

mëngisch i d Ärdböreni ggange.

(Diese Ausdrucksweise gilt nur für Beeren, welche im Wald geholt werden, weshalb hier die Ortsbestimmung wegfällt.)

2. Wir pflückten im Garten viele Stachelbeeren, Johannisbeeren und Him-

züritütsch: Mir händ im Garte vil Chruselbeeri, Santehansebeeri und

Sydebeeri ggune. bërntütsch: Mir hei im Garte vil Chroosli, Meertrübeli u Hinteni ab-

3. Dieses Jahr fiel die Kirschenernte reichlich aus.

züritütsch: Hüür häts vil Chriesi ggëë. bërntütsch: Hüür hëts vil Chirsi ggää.

4. Wir haben an der Hausmauer einen Baum, voll behangen mit goldgelben Aprikosen.

züritütsch: Mir händ a der Huusmuur en Baum vole goldgääli Barile.

bërntütsch: Mir hei a der Husmuur e Boom vou goudgäubi Barile.

5. Bald sind auch die Brombeeren reif. züritütsch: Gly sind au d Brumbeeri ryff. bërntütsch: Gly syn o d Bromeni ryff.

6. Heute bäckt meine Mutter einen Zwetschgenkuchen.

züritütsch: Hüt bachet my Muetter e Zwätschgeweee.

bërntütsch: Hüt bachet mys Müetti e

Zwätschgechueche.

Zusammengestellt von Frau Ida Feller-Müller, Zollikerberg, Zürich.

Verstorbene seine Tat in einem Zustand von Geistesgestörtheit begangen habe. Der Anwalt der klagenden Witwe erklärte, diese Beweise liefern zu können. Er legte Briefe des Verstorbenen aus seinen letzten Lebenstagen an seine Frau vor, ebenso ein Gutachten des Professors X, Direktors der Irrenanstalt in Z.

In den Briefen beklagt sich der Mann über Kopfschmerzen. Er leide an Depressionen. « Ich halte es nicht mehr lange aus, ich fürchte, die Polizei ist mir auf den Fersen; sehe ich einen Schutzmann, so meine ich, gleich verhaftet zu werden . . . Es ist entsetzlich . . . Ich zweifle nicht daran, dass ich verfolgt werde . . . Es gibt nur eines, diesem schrecklichen Zustand ein Ende setzen . . . »

Die Briefe waren authentisch von der Hand des Verstorbenen geschrieben. Der Professor der Psychiatrie gab sein Gutachten dahin ab, dass aus den Briefen unzweifelhaft der Grund hervorgehe, der den unglücklichen Mann in den Tod getrieben, dass Verfolgungswahn die Ursache seines Todes sei, dass er seine Tat in einem Momente geistiger Störung verübte, und folglich die Versicherungsgesellschaft das Geld an die Witwe auszahlen müsse.

Auch der Anwalt der Frau tat so, als ob er von der Richtigkeit des Gutachtens überzeugt wäre, und noch unmittelbar vor der gerichtlichen Verhandlung glaubte er mir, dem jüngern Kollegen und Vertreter der Versicherungsgesellschaft, den wohlgemeinten Rat geben zu müssen, die Klage anzuerkennen, da die Gesellschaft den Prozess verlieren müsse.

Ich liess ihn vor Gericht ruhig seine These des Verfolgungswahns vortragen. Er glaubte, die Richter auf seiner Seite zu haben, war indessen nicht wenig erstaunt, als ich meinen Antrag auf Abweisung der Klage mit der Behauptung begründete, das ärztliche Gutachten sei ein Fehlschluss, weil die Voraussetzungen, auf denen es aufgebaut, nicht zutreffen. Die Befürchtungen des Verstorbenen, von der Polizei verfolgt zu werden, die er in seinen Briefen bekanntgegeben, waren nämlich kein blosses Wahngebilde, beruhten vielmehr auf der Tatsache, dass er sich einer Wechselfälschung in hohem Betrage schuldig gemacht und dass deshalb die Polizei einen Steckbrief gegen ihn erlassen hatte. Das war der Grund seiner Flucht ins Ausland und seines Selbstmordes. Die Gewissheit, wegen seines Verbrechens ins Gefängnis zu kommen, nicht unbegründeter Verfolgungswahn, hatte

ihn in den Tod getrieben. Ich legte dem Gericht den Steckbrief und die Akten der Strafuntersuchung vor. Die Klage musste trotz des weitläufigen, wissenschaftlich ausgezeichnet begründeten psychiatrischen Gutachtens abgewiesen werden.

Seither misstraue ich Gutachten, selbst wenn sie von den gescheitesten und unbestechlichsten Professoren verfasst sind.

"Heyden"

Heydens Saccharin-Tabletten waren weltbekannt, ein vortrefflicher Zuckerersatz, kleine, runde, weisse Scheibchen, die in erhabenen Buchstaben die Aufschrift « Heyden » tragen. « Heyden » ist der Name des Fabrikanten, der sie in Radebeul bei Dresden herstellte und von dort aus auch in den Handel brachte. Deutschland selbst hatte allerdings den Handel in solchen Zuckerersatzartikeln verboten, so dass man auf den Absatz in der Schweiz, in Oesterreich und andern Ländern angewiesen war.

Eines Tages erscheint auf meinem Bureau in Zürich ein Mann von deutschpolnischer Herkunft namens Moritz, um
mich darüber zu konsultieren, ob es in
der Schweiz zulässig wäre, ebenfalls solche
Süßstofftabletten zu fabrizieren und unter
dem Namen « Heyden » zu verkaufen,
ohne dass hierzu die besondere Erlaubnis
in Radebeul einzuholen wäre.

Meine Antwort war klar: gegen die Herstellung solcher Tabletten, die nach Stoff und Form mit den in Radebeul fabrizierten übereinstimmen, wird nichts einzuwenden sein, wenn es sich nicht um ein patentiertes Verfahren handelt. Dagegen darf der Name « Heyden » weder auf den Tabletten angebracht, noch unter diesem Namen in der Schweiz hergestellte Ware verkauft werden, denn diese Wortmarke bedeutet für den Namensinhaber ein Monopol oder ein zu seinen Gunsten bestehendes Verbot gegenüber allen andern Personen, die nicht so heissen.

Ich erstaunte nicht wenig, als ich kurz darauf in schweizerischen Zeitungen eine Reklame für «Heydens Süßstoff-Tabletten » mit der Angabe « Fabrik in Zürich » irgendwo im Arbeiterviertel las. Zufällig kam ich bald darauf an einer kleinen Vorstadtremise vorbei, über deren Tür der Name « Heyden » gemalt war. Aus dem Torweg trat mir mein alter Bekannter, Herr Moritz, entgegen und sprach mich pfiffig blinzelnd an: «Wie Sie sehen, habe ich's doch gewagt. Sie haben mir einen guten Rat gegeben. Ich merkte mir wohl, dass gegen einen Fabrikanten und Händler in der Schweiz, der zwar mit Radebeul nichts zu tun hat, aber gleichwohl den Namen "Heyden" trägt, der dortige Namensvetter nichts auszurichten vermag. Landauf, landab habe ich gesucht... - der Name Heyden mit dem Buchstaben y ist sehr selten --- ich habe alle Adressbücher durchforscht, und schliesslich fand ich eine Frau Heyden, Lehrerin der englischen Sprache, eine ehemalige Gouvernante, die nach dem Konkurs ihres Mannes nur kümmerlich mit Sprachunterricht ihr Leben fristet. Wir haben uns zusammengetan, sie leiht mir gegen Bezahlung ihren Namen, hat aber nichts weiteres zu tun, denn ich führe das Geschäft allein, ich mache alles, ich fabriziere, ich verkaufe, ich nehme das Geld ein, alles auf meine Rechnung, wenn auch auf den Namen der Gouvernante Frau "Heyden". Der Erfolg ist nicht ausgeblieben, meine "Heyden-Ta-



die gute, hygienische, auflösbare Damenbinde. — Erhältlich in Fachgeschäften. Für höchste Ansprüche **Prodonna Regulär** zu Fr. 1.60.



WERTSCHRIFTEN-VERWALTUNG
SCHWEIZERISCHE
VOLKSBANK

bletten" können von den Tabletten von Radebeul gar nicht unterschieden werden. Ich kann sie sogar noch billiger liefern. Die Kunden sind sehr zufrieden.»

Die Firma in Radebeul bei Dresden protestierte und forderte die gleichnamige Firma in Zürich auf, die weitere Herstellung und den weitern Vertrieb von Tabletten unter diesem Namen aufzugeben. Mit dem Hinweis auf die klare Rechtslage wies man in Zürich solche Zumutung « mit Bedauern » zurück. Es kam zum Prozess. In letzter Instanz fällte das schweizerische Bundesgericht in Lausanne ein salomonisches Urteil:

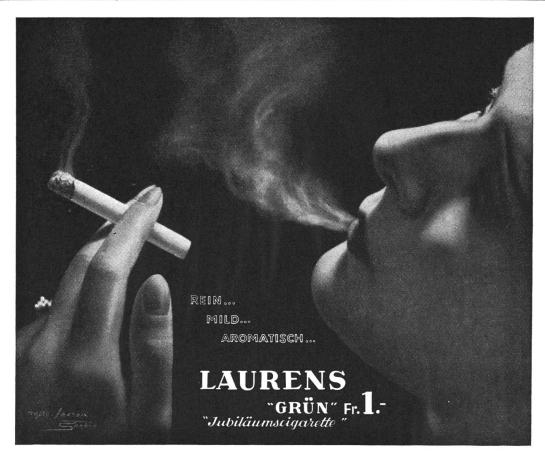
« Wenn wirklich Frau Heyden, die in Zürich wohnt, persönlich auf ihre eigene Rechnung Süßstoff-Tabletten herstellt und in den Handel brächte, so könnte ihr nicht verboten werden, dies auf ihren Familiennamen "Heyden" zu tun. Würde dies in concreto zutreffen, so müsste die Klage von "Heyden" in Radebeul abgewiesen werden, denn niemandem kann verboten werden, auf seinen im Zivilstandsregister eingetragenen Familiennamen geschäftlich tätig zu sein. Das Verbotrecht besteht also nicht gegen einen Namensvetter, der seinen Namen als Wortmarke für die von ihm hergestellte und in den Handel gebrachte Ware verwendet. Da nun aber im gegebenen Fall zugegeben wurde, dass nicht Frau Heyden die Tabletten fabriziert und mit ihnen handelt, vielmehr Herr Moritz absoluter Herr des Geschäftes ist, und dieser mit dem ausschliesslichen Zwecke des unerlaubten Wettbewerbes den Namen der Dame einfach gegen Zahlung geborgt hat, sie also nur vorgeschobene Person ist, so muss die Klage gutgeheissen und der ausschliessliche Anspruch der Firma in Radebeul bei Dresden auf die Wortmarke "Heyden" in jeder Beziehung geschützt werden. »

Mit diesem Urteil war dem kleinen Moritz das Handwerk gelegt. Er verliess die Schweiz, um anderswo sein Glück zu suchen. Niemand war darüber mehr erfreut als Frau Heyden selbst, hatte sie doch vom Bundesgericht einen Freibrief erhalten für den Fall, dass sie selbst Fabrikation und Handel dieser Ware, die von Moritz so erfolgreich begonnen worden, wirklich auf ihre eigene Rechnung und ihren Namen fortsetzen wollte. Das tat sie auch mit der Gewissheit, gegen jegliche künftige Einsprache des Namensvetters in Radebeul geschützt zu sein.

Das Zürcher Geschäft kam zu grosser Blüte. Diese Konkurrenz brachte aber den Herrn in Radebeul in grosse Sorgen. Um nicht allzusehr geschädigt zu werden, hielt er es für angezeigt, mit Zürich zu einer Verständigung zu kommen. Es wurde ein gütliches Abkommen geschlossen. Danach verpflichtete sich «Heyden-Radebeul», der Firma «Heyden-Zürich» eine schöne Summe Geldes zu zahlen gegen die Verpflichtung der Frau Heyden, ihr Geschäft in einer bestimmten Grenze zu halten, ihrerseits aber Bestellungen, welche diese Grenze überschreiten sollten, der Dresdener Firma zuzuweisen oder be-

stimmte Prozente des Kaufpreises an Dresden abzuliefern.

Nach einigen Monaten vermutete Heyden in Radebeul, die Namensbase in Zürich habe den Vertrag verletzt. Sie bestritt das. Beide « Heyden » konsultierten ihre Anwälte. Die Frau kam zu mir; ihr Verhalten schien mir nicht ganz einwandfrei zu sein. Ich konferierte mit dem Anwalt der Gegenpartei, einem leider schon vor manchen Jahren gestorbenen lieben Kollegen, der so oft durch seinen gesunden Humor eine bemerkenswerte fröhliche Note in den sonst so frostigen und jeder frischen Regung baren Verkehr der modernen Geschäftsanwälte brachte. Er tadelte in scharfen Worten das Verhalten des frechen Weibes, das sich auf Kosten seines Klienten bereichere und in schamloser Weise den Namen « Hevden » ausbeute. Es könne kein Zweifel sein, dass seine Klage aus Vertragsverletzung auf Zahlung grösseren Schadenersatzes gutgeheissen werde. « Ich werde der Dame









das Handwerk legen, wenn sie nicht sofort zur Zahlung eines Schadenersatzes bereit ist.» Mit dieser Drohung verliess er mich.

Ich hatte eine neue Unterredung mit der Klientin, und sie war nicht abgeneigt, zur Vermeidung eines Prozesses etwas zu bezahlen. Immerhin wollten wir die gegnerische Klage abwarten.

Nach einigen Tagen erschien Frau Heyden freudestrahlend wieder auf meinem Bureau. « Der Prozess ist bereits gewonnen, Radebeul lässt mich sicher in Ruhe. » Ich war nicht wenig erstaunt, als sie fortfuhr: « Hier ist der Beweis, ein Brief des Gegenanwaltes Dr. R. L. an seinen Klienten in Radebeul, offenbar aus Versehen an mich gekommen. » Ich lese:

« Zürich, den 10. Mai 1911. Tit. Heyden, Süßstoff-Fabrik, Radebeul bei Dresden.

Hiermit erlaube ich mir, Ihnen mitzuteilen, dass ich die mir zugestellten Akten in der Angelegenheit gegen Frau Heyden in Zürich eingehend geprüft habe. Die Rechtslage ist leider so, dass ich von einem Prozess abraten muss, denn das Gericht würde Ihre Klage auf Schadenersatz abweisen, weil kein rechtsgenügender Beweis für eine Vertragsverletzung erbracht werden kann.

Ich habe zwar Frau Heyden mit einer gerichtlichen Klage gedroht, die ich einreichen würde, wenn sie nicht binnen acht Tagen eine Abfindungssumme von 20,000 Franken bezahle.

Gibt sie aber keine befriedigende Antwort, so halte ich es in Ihrem Interesse gelegen, keine weitern Schritte zu tun. Ein Prozess würde viel kosten, und für Frau Heyden wäre es eine billige Reklame.

Es tut mir leid, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. R. L.»

Nicht weniger überrascht mag wohl auch Herr Heyden in Radebeul gewesen sein, als bei ihm folgende beiden Schreiben eingingen: Erster Brief:

Zürich, den 10. Mai 1911. Frau Heyden,

Stauffacherstrasse 8, Zürich.

Bezug nehmend auf meine Unterredung mit Ihrem Anwalt teile ich Ihnen mit, dass ich für die Firma Heyden in Radebeul-Dresden Sie auf Zahlung von 40,000 Franken verklagen werde, da mein Klient durch Ihr vertragswidriges Verhalten um wenigstens diesen Betrag geschädigt worden ist. Die Klage wird sicher geschützt werden. Immerhin ist mein Klient bereit, davon abzustehen, wenn Sie binnen acht Tagen gütlich einen Barbetrag von 20,000 Franken an mich auszahlen.

Ich erwarte eine umgehende Antwort. Hochachtend: Dr. R. L. »

Zweiter Brief:

Zürich, den 11. Mai 1911. Tit. Heyden, Süßstoff-Fabrik, Radebeul bei Dresden.

In der Angelegenheit gegen Frau Heyden in Zürich hatte ich gestern gleichzeitig an Sie und an Frau Heyden geschrieben. Das Fräulein, das die Briefe spedierte, verwechselte die Umschläge, und so kam es, dass Ihre Firma das für die Gegenpartei bestimmte Schreiben, Frau Heyden aber die für Ihre Firma bestimmte Mitteilung erhielt.

Ich bedaure dieses Versehen. Da indessen meine Ueberzeugung dahin geht, dass Sie mit einer Klage abgewiesen werden, so ist glücklicherweise aus dieser Verwechslung kein Schaden für Sie entstanden.

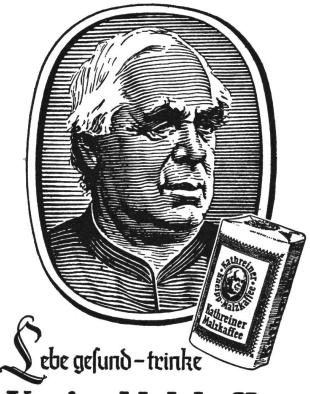
Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. R. L. »

Auch ein Rechtsanwalt kann nie vorsichtig genug sein. Seit dieser Verwechslung benützt das Bureau des Herrn Dr. R. L. nur noch Kuverte für Fensteradressen.

Die neuen Aktien

Die ersten Schüsse im Weltkrieg waren gefallen. Damit begann die Ge-



Kneipp Malzkaffee



14 an der Zahl, könnten auch Ihnen vorzügliche Dienste leisten. Versuchen Sie mal einge davon — sagen wir NUSSA-Speisefett, NUSSELLA-Kochfett. NUXO-MANDELPUREE sowie NUXO-VITAM-Pflanzenextrakt! Sie werden angenehm überrascht sein und begreifen, warum man von den Nuxo-Konsumenten sagt, sie seien treue Kunden.

Nuxo-Werk, J. Kläsi, Rapperswil (St. G.)

"Institut dem Rosenberg" bei St. Gallen

Grösste voralpine Knaben-Internatsschule der Schweiz. Alle Schulstufen bis Matura und Handelsdiplom. Staatl. Maturitätsberechtigung. Einziges Schweizer Institut mit staatl. Sprachkursen. Individuelle Erziehung in einer Schulgemeinschaft, bei der Direktion, Lehrer und Schüler freundschaftlich verbunden sind. — Schüler-Werkstätten. Neuzeitlicher Sport

Frühjahr 1940: alle Maturanden erfolgreich



Camella-Fabrikation St. Gallen. Schweizer Fabrikat!

Bouclé-Linoleum

ein Baulinoleum (sog. Inlaid) unserer einheimischen Fabrik

Zu Vorkriegspreisen:

in Stärken II III IV per m² Fr. 10.15 8.60 7.—

Wenn Sie Wohnräume mit sauberen, leicht zu reinigenden, hygienischen Bodenflächen versehen wollen, bietet diese Sorte — solange der Vorrat reicht und die Exportmöglichkeiten fehlen — eine vorteilhafte Gelegenheit.

Auch die Stärke IV hat sich vorzüglich bewährt — Beweis: Landesausstellung.

Muster und Aufklärung durch die Fachgeschäfte



fahr der Enteignung von Vermögen in feindlichem Lande. Deutsche, die in Frankreich oder Italien gelebt oder dort Vermögen hatten, suchten von ihrem Hab und Gut zu retten, was noch zu retten war.

Ein deutscher Grosskaufmann der Holzindustrie besuchte mich bald nach Kriegsbeginn in grosser Aufregung. «Ich bin verloren, wenn Sie mir nicht helfen. Es muss alles getan werden, damit ich einer grösseren Gefängnisstrafe entgehe. Mein Fall: Meine Familie hat ein bedeutendes Holzgeschäft nicht nur in Deutschland, sondern auch in Frankreich, wo mir ein grosser Wald gehört. Zu dessen Ausbeutung habe ich dort eine Gesellschaft gegründet, deren Aktien alle mir gehören. Ich habe in Paris einen französischen Direktor, der das Unternehmen leitet und dem ich das höchste Vertrauen schenke. In den ersten Tagen nach Kriegsausbruch trafen wir uns in der Schweiz. Er sagte mir, mein Vermögen in Frankreich wäre in grosser Gefahr; die Regierung verlange den Nachweis, dass keine Aktien im feindlichen Ausland liegen. Solcher Ausweis könne nur durch Hinterlegung der auf den Inhaber lautenden Aktien bei einem französischen Notar erfolgen, der die Aktien als Treuhänder zu verwalten hätte. Um meinen Aktienbesitz zu retten, empfahl mir mein Direktor, ihm die in Deutschland liegenden Aktienscheine zuhanden eines Notars in Paris zu übergeben. Ich traf ihn ein zweites Mal in der Schweiz, um das Aktienpaket auszuhändigen.

Ich wusste dabei wohl, dass unsere deutsche Regierung schon damals die Ausfuhr von Wertpapieren ins feindliche Ausland ohne besondere Erlaubnis bei Gefängnisstrafe verboten hatte. Da aber die Zeit drängte und eine rasche Erledigung eines Ausfuhrgesuches nicht zu erwarten war, beschloss ich, die Aktien ohne Erlaubnis meiner Regierung nach Frankreich zu schaffen. Einer meiner Beamten in Deutschland glaubte indessen, nachträglich doch noch

ein Gesuch an die zuständige Reichsstelle richten zu müssen, sie bittend, es möchte die Versendung der Aktien nach Frankreich bewilligt werden, da es sich um die Wahrung wichtiger deutscher Vermögensinteressen handle. Dabei wurde verschwiegen, dass die Aktien bereits in Paris liegen.

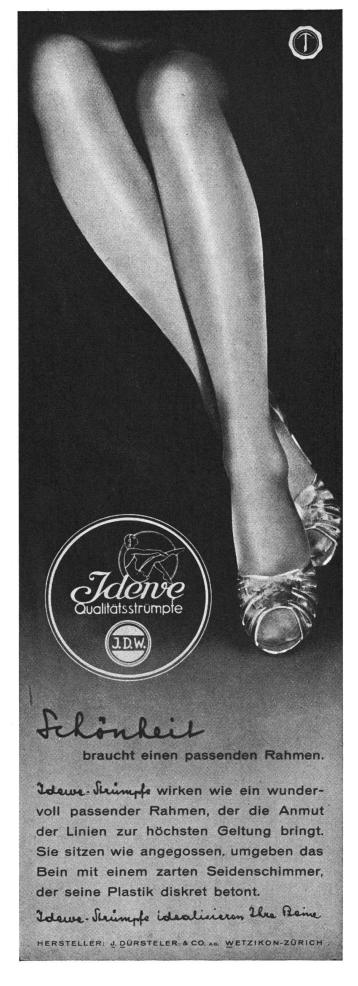
Der Beamte in Berlin, der mit der Angelegenheit zu tun hat, verlangt nun aber zunächst den Nachweis, dass die Aktien immer noch in meiner Gewalt und nicht in Frankreich sind. Ein diabolischer Beweis; für mich unmöglich! Sorgen Sie bitte, Herr Doktor, dafür, dass ich die Aktien von den Franzosen wieder zurückerhalte.»

« Ein schwieriger Fall », gab ich zu verstehen, « aber versuchen können wir's ja. Ich will persönlich sofort nach Paris reisen, um dort Ihren Vertreter zu sprechen. Schreiben kann man nicht, der Zensor liest jede Korrespondenz, und nicht nur Sie, sondern auch Ihr Pariser Geschäftsfreund käme in üble Lage, würde ein Brief über diese Angelegenheit geöffnet. Vielleicht ist der französische Notar bereit, die Aktien wieder herauszugeben.»

Verhindert, persönlich hinzufahren, beauftrage ich einen meiner Mitarbeiter. Er hatte in Paris eine Unterredung mit dem Direktor der Gesellschaft. Es war aber nichts zu erreichen. Er telegraphierte mir:

«Théophile malade, impossible venir Suisse, Antoine.»

Ueber diese Nachricht war mein Klient enttäuscht und niedergeschlagen. « Was nun? Gibt es keinen Ausweg aus der Patsche? » Den Misserfolg in Paris voraussehend, fand ich ein anderes Mittel. Ich lasse in Zürich sämtliche Aktien nochmals drucken, lege diese Neuauflage in meinen Kassenschrank und lade den Notar der Stadt Zürich ein, auf mein Bureau zu kommen. Er tut, was ich wünsche, und gibt mir ein notarielles Zeugnis, das bekundet, dass der Notar sämtliche Aktien der Pariser Unternehmung höchst persönlich in Dr. Curtis Kassenschrank in Zürich gesehen und dass ich erklärt habe, die Aktien, die mir als Treu-





Wir wollen frei sein

Ein vaterländisches Brevier Mit einer vierfarbigen und acht einfarbigen Tafeln

Herausgegeben von Adolf Guggenbühl und Georg Thürer Gebunden Fr. 2.60

Bereits 28 000 Exemplare verkauft

Kernige Worte unserer Räte und Richter, Dichter und Denker, Wehrmänner und Werkleute über unsere Eidgenossenschaft von 1291 bis zur Gegenwart

Wir verlegen nur Bücher, zu denen wir stehen können

SCHWEIZER-SPIEGEL VERLAG

händer in Verwaltung übergeben, stets zur Verfügung des Herrn X., eben meines deutschen Klienten zu halten. An der Glaubwürdigkeit und Echtheit dieser Urkunde war dank der Unterschriften, des Stempels, des Siegels des Notariates der Stadt Zürich sowie der Staatskanzlei des Kantons Zürich und der Legalisation durch das kaiserlich deutsche Generalkonsulat in Zürich nicht zu zweifeln.

Die deutsche Regierung gab sich damit zufrieden und erlaubte die Ausfuhr der Aktien nach Frankreich und - was die Hauptsache war - meinem Klienten blieben die drohenden sechs Monate Gefängnis erspart. So konnte er auch während des Krieges ein Hauptlieferant des deutschen Kriegsministeriums bleiben für Hölzer jeglicher Art, Telegraphen- und Telephonstangen, Querbalken für Eisenbahnschienen, Bretterwände und Pfähle für Schützengräben, was ihm hohe Gewinne einbrachte. Hätte er den Nachweis, den ich ihm verschafft, nicht beigebracht, wäre er wohl wegen widerrechtlichen Verkehrs mit dem Feinde und wegen unerlaubter Ausfuhr von Vermögenstiteln gestraft worden. Auch hätte er aufgehört, Heereslieferant zu sein.

Habe ich mich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht? Durchaus nicht, denn mein Klient war Eigentümer aller Aktien der französischen Unternehmung. Er konnte deshalb jederzeit beschliessen: ich annulliere die zuerst gedruckten Aktien, wo immer sie auch liegen, und lasse an deren Stelle in der Schweiz andere drucken, über welche ich nach meinem freien Willen verfüge.

Das Recht an solchen Aktien und andern Anteilscheinen an deutschen Unternehmungen in den Ententestaaten hat allerdings auf die Dauer den deutschen Inhabern nichts genützt. Alle auf französischem Boden liegenden Vermögen wurden schliesslich doch konfisziert und die deutschen Unternehmungen in « feindlichem Lande » zugunsten des feindlichen Staates liquidiert, gleichgültig wo die Aktien lagen. Tausende von Deutschen erlitten dieses Schicksal.